



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>20. IFRS-FA / 07.10.2013 / 17:30 – 18:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – ED/2013/8 Bearer Plants</b>
<b>Thema:</b>	<b>Amendment to IAS 16 and IAS 41</b>
<b>Papier:</b>	<b>20_06_IFRS-FA_BP_CoverNote</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
20_06	20_06_IFRS-FA_BP_CoverNote	Cover Note
20_06a	20_06a_IFRS-FA_BP_ED	ED/2013/8 des IASB
20_06b	20_06b_IFRS-FA_BP_Pres	Präsentation zum ED/2013/8
20_06c	20_06c_IFRS-FA_BP_EFRAG-DCL	Stellungnahme-Entwurf von EFRAG

Stand der Informationen: 25.09.2013.

### Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über die Inhalte des ED/2013/8 *Amendments to IAS 41 and IAS 16: Bearer Plants* (Unterlage **20\_06a**) informiert. Der ED/2013/8 wurde zusätzlich vom DRSC-Projektverantwortlichen zusammengefasst (Unterlage **20\_06b**).
- 3 Aufgrund einer früheren Entscheidung des IFRS-FA soll eine Stellungnahme an den IASB erörtert werden. Der IFRS-FA wird gebeten, seine Diskussion zur Stellungnahme in dieser 20. Sitzung abzuschließen.

### Vorbemerkungen zum Projekt

- 4 Der IASB hat am 26. Juni 2013 den ED/2013/8 veröffentlicht. Dieser steht zur Kommentierung bis 28. Oktober 2013. Hintergrund ist eine Eingabe des malaysischen Standardsetzers, der hierbei eine Inkonsistenz zwischen IAS 16 und IAS 41 erkannt haben will.

### Inhalt des ED/2013/8



- 5 Gemäß IAS 41 werden alle biologischen Vermögenswerte zum Fair Value abzgl. Verkaufskosten angesetzt. Biologische Vermögenswerte umfassen verschiedenartige Tiere und Pflanzen, die sich selbst im Laufe des Produktions- oder Lebenszyklus' teils verändern, sich teils vermehren und ggf. Früchte abwerfen (die verwertet werden, die Pflanze selbst jedoch nicht). Letztere - sog. fruchttragende Pflanzen - sind jedoch eher vergleichbar mit Vermögensgegenständen im Bereich der Produktion. Somit sollten diese eher wie Sachanlagen (gemäß IAS 16) bilanziert und bewertet werden. Sachanlagen werden wahlweise nach dem *cost model* oder dem *revaluation model* bewertet. Daher schlägt der IASB nun vor, diese "fruchttragenden Pflanzen" (*bearer plants*) vom Anwendungsbereich des IAS 41 in den des IAS 16 zu überführen.
- 6 Für Details siehe Unterlagen **20\_06a** und **20\_06b**.

### **Nächste Schritte des IASB**

- 7 Der IASB plant, im 1. Quartal 2014 das Feedback zu erörtern. Wann die Standardänderung vollendet wird, ist vom IASB derzeit nicht terminiert.

### **Bisherige Aktivitäten des IFRS-FA**

- 8 Der IFRS-FA hat im September 2013 beschlossen, dass der ED erörtert und eine Stellungnahme an den IASB diskutiert werden soll.
- 9 Mitglieder des IFRS-FA haben bis dato folgende vorläufige Meinungen geäußert:
- Anwendungsbereich: Dieser erscheint zu eng. Es gibt weitere Anwendungsfälle, für die eine FV-Bewertung nach IAS 41 unangemessen ist. Beispiel: Saatgutproduktion. Hier ist das Argument, der Fair Value würde am besten die biologische Veränderung widerspiegeln, nicht richtig, da der Fair Value / Marktpreis weniger vom der Qualität der Saatguts, sondern eher vom Nutzen des Saatguts für den Käufer getrieben wird.
  - Anwendungsbereich: Der Ausschluss von *living stock for breeding* könnte diskutiert werden (vgl. hierzu auch den EFRAG-DCL).
  - Sonstiges: Wachstumszyklen unter 1 Jahr sollten unter eine Vereinfachungsregel fallen (*cost accounting*).



## Bisherige Aktivitäten von EFRAG

- 10 EFRAG hat in der Juli-Sitzung den ED erörtert und am 17. Juli 2013 einen Stellungnahme-Entwurf veröffentlicht. Dieser kann bis 14. Oktober 2013 kommentiert werden.
- 11 Darin äußert EFRAG vorläufig Folgendes:
- Anwendungsbereich (Q1): Die Änderung sollte einen größeren Anwendungsbereich umfassen. Zunächst erklärt EFRAG nur, dass sie die Erläuterungen des IASB (BC10-15) zur Begrenzung des Anwendungsbereichs für unzureichend bzw. nicht hinreichend verständlich hält (DCL, Rz. 7-8). EFRAG schlägt (a) lebende Tiere für Brutzwecke sowie (b) Pflanzen, die Früchte tragen, aber währenddessen weiterhin einer Transformation unterliegen, als mögliche Scope-Erweiterung vor (DCL, Rz. 9). Insb. weist EFRAG auf Geschäftsmodelle hin, bei denen auch Nichtpflanzen (also Tiere) irgendwann ausgewachsen sind, also keiner weiteren Transformation unterliegen, sondern nur "Früchte" abwerfen, die verkauft werden (DCL, Rz. 8(a)) - diese würden dann trotz der Analogie zu *bearer plants* nicht wie diese bilanziell behandelt.
  - Bewertung (Q2-3): grds. Einverständnis. EFRAG schlägt aber vor, den für die Bewertung maßgeblichen Zeitpunkt der Reife (*maturity*) konkreter zu definieren, und zwar als "Zeitpunkt der ersten Ernte mit kommerziellem Nutzen" (DCL, Rz. 16). Andernfalls lässt sich nicht zweifelsfrei bestimmen, wann der Zeitpunkt der Reife eingetreten ist (DCL, Rz. 16).
  - Bewertung (Q4): EFRAG stimmt der Bewertung nach IAS 16 zu, insb. da *bearer plants* grundsätzlich ab der Reife keiner Transformation mehr unterliegen (DCL, Rz. 18). HINWEIS: Letztere Aussage steht aber in **Widerspruch** zur Aussage in DCL, Rz. 9. Somit verwendet EFRAG zwei gegensätzliche Argumente, um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs anzuregen, andererseits der Bewertung nach IAS 16 zuzustimmen.
  - Guidance (Q5): Zusätzliche Anleitung wird für notwendig erachtet; konkret wird auf die Punkte in der Antwort zu Q2-3 verwiesen.
  - FV-Angaben (Q6): FV-Angaben werden nicht als sinnvoll erachtet.
  - Sonstige Angaben (Q7): Weitere Angaben werden nicht als sinnvoll erachtet.
  - Übergang/Erstanwender (Q8-9): Zustimmung zu den Vorschriften.
  - Sonstiges (Q10): Keine sonstigen Anmerkungen.



---

## **Nächste Schritte des IFRS-FA**

- 12 Der IFRS-FA wird in der heutigen 20. Sitzung die Inhalte des IASB-ED sowie seine Position erörtern. Die Stellungnahme wird nach dieser Sitzung im Umlaufverfahren finalisiert.
  
- 13 Die Stellungnahme sollte fristgemäß, also bis zum 28. Oktober 2013, an den IASB übermittelt werden. Die Stellungnahme kann wortgleich auch an EFRAG übermittelt werden (hier Frist 14. Oktober 2013).